

# SO\_GERICHTE SGSTA.2017.58 vom 4. Dezember 2017

SO Obergericht, 2017-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.58)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.58 du 4 décembre 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.58 del 4 dicembre 2017

## Regeste

Verfahren, Ermessensveranlagung, § 149 Abs. 4 StG, Art. 132 Abs. 3 DBG. Teilnachweise sind gegen eine Ermessensveranlagung nicht ausreichend. Hier wurde ein Privatdarlehen nicht deklariert und angefangene Arbeiten für ein laufendes Projekt nicht belegt.

## Erwägungen

### E. 7

Juni 2017 auf der eingereichten Belastungsanzeige der Bank, wonach der Darlehensnehmer das Darlehen zurückgezahlt habe, ändert nichts, zumal aufgrund des Revisionsberichts vom 13. März 2017 die entsprechende Verbuchung des Umsatzes nicht vollständig geprüft werden konnte. In Bezug auf die streitige Aufrechnung der angefangenen Arbeiten - Konto 1260 - sind keine Kostenaufstellungen oder andere aussagekräftige Belege vorhanden, aufgrund welcher der verbuchte Umsatz überprüft werden könnte. Zwar ist eine E-Mail der Auftraggeberin vom 8. Juni 2017 eingereicht worden, wonach die vom Rekurrenten bewerteten angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2015 plausibel und zutreffend seien. Daraus ergibt sich deren Vollständigkeit aber nicht. Es liegt insofern nur ein Teilnachweis vor. Das genügt vorliegend indessen nicht, um eine offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. Diese weicht im Übrigen um ca. 20 % vom beantragten steuerbaren Einkommen ab (Staat: CHF 216'849 zu CHF 178'812); das liegt im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens. Daran ändert nichts, dass die Aufrechnung brutto, d.h. inkl. Mehrwertsteuer erfolgte. Ausserdem ist ein Methodenpluralismus bei der Ermessensveranlagung nicht erkennbar. Rekurs und Beschwerde sind nach dem Gesagten abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'175 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750, Zuschlag: CHF 425). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.